

Vorlage Nr.: 69	1 / 2018	öffentlich
-----------------	----------	------------

zur 14. Sitzung der Zweckverbandsversammlung der Bergischen Volkshochschule – Zweckverband der Städte Solingen – Wuppertal für allgemeine und berufliche Weiterbildung sowie Familienbildung am 16.03.2018

Betrifft:

TOP 3:

Änderung der Zweckverbandssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung wird zugestimmt.

gez. Dagmar Becker Verbandsvorsteherin

Begründung:

Die aktuelle "Doppelspitze" aus kaufmännischer und pädagogischer Leitung soll in einer Leitungsfunktion vereint werden. Diese organisatorische Veränderung soll – neben verschiedenen Änderungen aus sonstigen unten näher erläuterten Gründen – mit der vorliegenden Satzungsänderung umgesetzt werden.

Bisherige Fassung	Neufassung
Satzung	Satzung
der Bergischen Volkshochschule	der Bergischen Volkshochschule
Solingen – Wuppertal	Solingen – Wuppertal
zuletzt geändert durch Beschluss der Zweckver-	zuletzt geändert durch Beschluss der Zweckver-
bandsversammlung vom 22.05.2014	bandsversammlung vom ??.??.???
§ 1	§ 1
Verbandsmitglieder	Verbandsmitglieder
(1) Auf Grund der Beschlüsse des Rates der	Unverändert übernommen
Stadt Solingen vom 15.12.2005 und des Rates	
der Stadt Wuppertal vom 19.12.2005 haben die	
genannten Städte in Ausführung der §§ 4 und 10	
des Weiterbildungsgesetzes für das Land Nord-	
rhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG NRW) vom 07.05.1982 (GV NRW S. 276), zuletzt	
geändert durch Gesetz vom 19.10.1999 (GV	
NRW S. 574) in der Fassung der Bekanntma-	
chung vom 14.04.2000 (GV NRW S. 223) sowie	
der §§ 1, 16, 18 und 79 Sozialgesetzbuch - Ach-	
tes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB	
VIII) in der Fassung vom 08.12.1998 (BGBI. I S.	
3546), zuletzt geändert durch Art. 1 des Geset-	
zes vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852) die vorlie-	
gende Satzung vereinbart und gründen einen	
Zweckverband im Sinne des nordrhein-	
westfälischen Gesetzes über die kommunale	
Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. d. F. der	
Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV BW S.	
621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160).	
(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des	
öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angele-	
genheiten im Rahmen der Gesetze in eigener	
Verantwortung.	
-	
§ 2	§ 2
Name, Sitz, Dienstsiegel	Name, Sitz, Dienstsiegel
(1) Der Zweckverband führt den Namen "Bergi-	Unverändert übernommen
sche Volkshochschule Zweckverband der Städte	
Solingen – Wuppertal für allgemeine und berufli-	
che Weiterbildung sowie Familienbildung". Er	
führt ein Dienstsiegel.	
(2) Sitz des Zweckverbandes ist Solingen.	
(3) Der Zweckverband unterhält Zweigstellen in	
den Verbandsgemeinden.	
§ 3 Aufgaben, Gliederung	§ 3 Aufgaben, Gliederung
(1) Der Zweckverband nimmt für alle Mitglieds-	Unverändert übernommen
körperschaften die Aufgaben der allgemeinen	
und beruflichen Weiterbildung sowie der Famili-	
enbildung wahr.	
(2) Das Bildungsangebot des Zweckverbandes	
umfasst in Anlehnung an § 3 Abs. 1 WbG NRW	
Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit för-	
dern, die Fähigkeiten zur Mitgestaltung des de-	
mokratischen Gemeinwesens stärken und die	
Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen.	
Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politi-	
schen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung	
und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen	

Bisherige Fassung	Neufassung
sowie Eltern- und Familienbildung ein. Zu diesem	
Zweck führt der Zweckverband entsprechend	
dem Bedarf Lehrveranstaltungen wie Vorträge,	
Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten,	
Vorführungen u.a.m. durch. Die Lehrveranstal-	
tungen sollen in den Mitgliedsstädten gleichwer-	
tig angeboten werden. In allen Städten werden	
Lehrveranstaltungen durchgeführt, wenn die	
Mindestteilnehmerzahl dort gesichert ist.	
(3) Der Zweckverband ist eine Einrichtung der	(3) Der Zweckverband ist eine Einrichtung der
Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 3 und 10	Weiterbildung gemäß WbG NRW. Er dient der
des WbG NRW. Er dient der Weiterbildung von	Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendli-
Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendi-	chen nach Beendigung einer ersten Bildungs-
gung einer ersten Bildungsphase. Er arbeitet	phase. Er arbeitet parteipolitisch und weltan-
parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den	schaulich neutral. Den Dozenten bzw. Dozentin-
Dozenten bzw. Dozentinnen wird die Freiheit der	nen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie
Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der	entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
Treue zur Verfassung.	ornania of more vor dor mode zar veridebang.
(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der	(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der
Zweckverband an juristischen Personen des	Zweckverband an juristischen Personen des
privaten Rechts im Sinne der §§ 107 ff der Ge-	privaten Rechts im Sinne der §§ 107 ff der Ge-
meindeordnung für das Land Nordrhein-	meindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Be-	Westfalen (GO NRW) beteiligen. Der Zweckver-
kanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.	band kann dazu mit anderen Trägern kooperie-
666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch	ren.
Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) betei-	Ten.
ligen. Der Zweckverband kann dazu mit anderen	
Trägern kooperieren.	
§ 4	§ 4
Öffentlichkeit	Öffentlichkeit
Die vom Zweckverband angebotenen Lehrveran-	Unverändert übernommen
staltungen sind für alle zugänglich; bei ab-	onverandent abenionimen
schlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die	
Teilnahme von bestimmen Vorkenntnissen ab-	
hängig gemacht werden.	
§ 5	§ 5
Organe des Zweckverbandes	Organe des Zweckverbandes
Organe des Zweckverbandes sind die Verbands-	Unverändert übernommen
versammlung sowie die Verbandsvorsteherin	
bzw. der -vorsteher.	
\ & 6	§ 6
§ 6 Verbandsversammlung	§ 6 Verbandsversammlung
Verbandsversammlung	Verbandsversammlung
Verbandsversammlung (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs	Verbandsversammlung
Verbandsversammlung (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung.	Verbandsversammlung
Verbandsversammlung (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbands-	Verbandsversammlung
Verbandsversammlung (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und	Verbandsversammlung
Verbandsversammlung (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sollen von den Vertretungen	Verbandsversammlung
Verbandsversammlung (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreterinnen	Verbandsversammlung
Verbandsversammlung (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sollen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von sechs Wochen nach deren Wahl	Verbandsversammlung
Verbandsversammlung (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sollen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften	Verbandsversammlung
Verbandsversammlung (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sollen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von sechs Wochen nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt	Verbandsversammlung
Verbandsversammlung (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sollen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von sechs Wochen nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt werden. Hiervon soll ein Vertreter bzw. eine Ver-	Verbandsversammlung
Verbandsversammlung (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sollen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von sechs Wochen nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt werden. Hiervon soll ein Vertreter bzw. eine Vertreterin in der Verbandsversammlung der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Ju-	Verbandsversammlung
Verbandsversammlung (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sollen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von sechs Wochen nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt werden. Hiervon soll ein Vertreter bzw. eine Vertreterin in der Verbandsversammlung der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses des jeweiligen	Verbandsversammlung
Verbandsversammlung (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sollen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von sechs Wochen nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt werden. Hiervon soll ein Vertreter bzw. eine Vertreterin in der Verbandsversammlung der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses des jeweiligen Verbandsmitgliedes sein.	Verbandsversammlung
Verbandsversammlung (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sollen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von sechs Wochen nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt werden. Hiervon soll ein Vertreter bzw. eine Vertreterin in der Verbandsversammlung der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses des jeweiligen Verbandsmitgliedes sein. (2) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied	Verbandsversammlung
Verbandsversammlung (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sollen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von sechs Wochen nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt werden. Hiervon soll ein Vertreter bzw. eine Vertreterin in der Verbandsversammlung der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses des jeweiligen Verbandsmitgliedes sein. (2) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung, das im Laufe	Verbandsversammlung
Verbandsversammlung (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sollen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von sechs Wochen nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt werden. Hiervon soll ein Vertreter bzw. eine Vertreterin in der Verbandsversammlung der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses des jeweiligen Verbandsmitgliedes sein. (2) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied	Verbandsversammlung

Bisherige Fassung	Neufassung
Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus	reclassing
der Verbandsversammlung aus, so	
wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied	
von der zuständigen Mitgliedskörperschaft	
gewählt.	
(3) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wieder-	
holungswahlen im ganzen Wahlgebiet	
statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit	
die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu	
gewählt, so sind deren Mitglieder nach Absatz 1	
und Absatz 2 neu zu	
wählen. Soweit Mitglieder neu zu wählen sind,	
verlieren die bisherigen Mitglieder ihren	
Sitz spätestens zum Zeitpunkt der Neuwahl nach	
Satz 1.	
(4) Die Hauptverwaltungsbeamten bzw	
beamtinnen der Mitgliedskörperschaften oder	
eine von jeder Hauptverwaltungsbeamtin bzw.	
jedem Hauptverwaltungsbeamten vorgeschlage-	
ne Beamtin oder Angestellte bzw. vorgeschlage-	
ner Beamter oder Angestellter	
sind Mitglieder der Verbandsversammlung. Sie	
sind von ihren Vertretungsorganen	
in diese zu wählen. Sie sind nicht auf die Zahl	
der Mitglieder nach § 6 Absatz 1	
anzurechnen.	
(5) Die Verbandsversammlung bleibt so lange im	
Amt, bis die neue Verbandsversammlung	
zusammentritt.	
(6) Die Verbandsversammlung tritt spätestens	
am dreißigsten Tage nach Ablauf der in	
Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist zu ihrer ersten	
Sitzung zusammen; sie wird von	
dem bzw. der bisherigen Vorsitzenden einberu-	
fen. Zu ihrer ersten konstituierenden	
Sitzung nach der Bildung des Verbandes lädt der	
Oberbürgermeister der Stadt Solingen	
ein.	
(7) Die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglie-	
der der Verbandsversammlung, der Verbands-	
vorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin und die	
jeweiligen Stellvertretungen	
erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sit-	
zung der Verbandsversammlung einen	
pauschalierten Auslagenersatz, der in der Ge-	
schäftsordnung der Verbandsversammlung	
näher zu regeln ist.	0.7
§ 7	§ 7
Vorsitz und Sitzungen der Verbandsversamm-	Vorsitz und Sitzungen der Verbandsversamm-
(1) Die Verhandsversammlung wählt aus ihrer	lung Unverändert übernommen
(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer	Onverandert ubernommen
Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende	
und einen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Für	
eine Abberufung ist eine	
Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten	
Mitglieder erforderlich.	
(2) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens zweimal zusammentreten. Sie	
wird vom bzw. von der Vorsitzenden unter Be-	<u>'</u>
kanntgabe der Tagesordnung mit einer	

Diahariga Eggung	Noufocoung
Bisherige Fassung	Neufassung
Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladungs-	
frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage	
vor der Sitzung abgesandt wurde. Auf Antrag von	
mindestens einem	
Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss	
die Verbandsversammlung einberufen	
werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Ta-	
gesordnung sind öffentlich bekannt zu	
geben.	
(3) Der bzw. die Vorsitzende der Verbandsver-	
sammlung setzt die Tagesordnung nach Beneh-	
men mit dem Verbandsvorsteher bzw. der -	
vorsteherin fest.	
(4) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch die Ge-	
schäftsordnung kann die Öffentlichkeit für	
Angelegenheiten einer bestimmten Art ausge-	
schlossen werden.	
(5) An den Sitzungen der Verbandsversammlung	
nehmen der Verbandsvorsteher bzw.	
die -vorsteherin, die Hauptgemeindebeamten	
bzwbeamtinnen der Verbandsmitglie-	
der bzw. der von ihm bzw. ihr benannten Stell-	
vertretungen und die Leitung des	
Zweckverbandes teil.	
(6) Über die Beschlüsse der Verbandsversamm-	
lung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom	
bzw. von der Vorsitzenden, einem von der Ver-	
bandversammlung zu bestimmenden Mitglied	
und einer durch die Verbandsversammlung be-	
stimmten Schriftführung zu unterschreiben ist.	
Werden gegen die Niederschrift innerhalb von	
zwei Wochen nach dem Tag der Absendung	
T ENGLY VOULDE HOULI VOIL LOU VEL ANGELUULIU	
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt.	
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt.	
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt.	§ 8
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über	
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes,	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Ver-	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der -	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der - vorsteherin übertragen sind.	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Unverändert übernommen
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der - vorsteherin übertragen sind. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet ins-	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Unverändert übernommen (2) Die Verbandsversammlung entscheidet ins-
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der - vorsteherin übertragen sind. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Unverändert übernommen (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der - vorsteherin übertragen sind. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Unverändert übernommen (2) Die Verbandsversammlung entscheidet ins-
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der - vorsteherin übertragen sind. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes,	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Unverändert übernommen (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) Unverändert übernommen,
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der - vorsteherin übertragen sind. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes, b) den Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht,	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Unverändert übernommen (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) Unverändert übernommen, b) Unverändert übernommen,
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der - vorsteherin übertragen sind. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes, b) den Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht, c) den Jahresabschluss und die Entlastung der	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Unverändert übernommen (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) Unverändert übernommen,
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der - vorsteherin übertragen sind. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes, b) den Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht, c) den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des -	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Unverändert übernommen (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) Unverändert übernommen, b) Unverändert übernommen,
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der - vorsteherin übertragen sind. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes, b) den Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht, c) den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des - vorstehers,	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Unverändert übernommen (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) Unverändert übernommen, b) Unverändert übernommen, c) Unverändert übernommen,
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der - vorsteherin übertragen sind. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes, b) den Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht, c) den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des - vorstehers, d) die Benennung des Prüfers für den Jahresab-	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Unverändert übernommen (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) Unverändert übernommen, b) Unverändert übernommen,
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der - vorsteherin übertragen sind. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes, b) den Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht, c) den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des - vorstehers, d) die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Unverändert übernommen (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) Unverändert übernommen, b) Unverändert übernommen, c) Unverändert übernommen, d) Unverändert übernommen,
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der - vorsteherin übertragen sind. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes, b) den Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht, c) den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des - vorstehers, d) die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, e) die Festlegung der Verbandsbeiträge,	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Unverändert übernommen (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) Unverändert übernommen, b) Unverändert übernommen, c) Unverändert übernommen, d) Unverändert übernommen,
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der - vorsteherin übertragen sind. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes, b) den Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht, c) den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des - vorstehers, d) die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, e) die Festlegung der Verbandsbeiträge, f) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Unverändert übernommen (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) Unverändert übernommen, b) Unverändert übernommen, c) Unverändert übernommen, d) Unverändert übernommen, e) Unverändert übernommen, f) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der - vorsteherin übertragen sind. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes, b) den Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht, c) den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des - vorstehers, d) die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, e) die Festlegung der Verbandsbeiträge, f) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der pädagogischen Leiterin	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Unverändert übernommen (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) Unverändert übernommen, b) Unverändert übernommen, c) Unverändert übernommen, d) Unverändert übernommen, e) Unverändert übernommen, f) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptberuflichen / hauptamtlichen Leitung auf
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der - vorsteherin übertragen sind. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes, b) den Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht, c) den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des - vorstehers, d) die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, e) die Festlegung der Verbandsbeiträge, f) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der pädagogischen Leiterin bzw. des pädagogischen Leiters und kaufmänni-	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Unverändert übernommen (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) Unverändert übernommen, b) Unverändert übernommen, c) Unverändert übernommen, d) Unverändert übernommen, e) Unverändert übernommen, f) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptberuflichen / hauptamtlichen Leitung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers bzw. der -
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der - vorsteherin übertragen sind. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes, b) den Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht, c) den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des - vorstehers, d) die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, e) die Festlegung der Verbandsbeiträge, f) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der pädagogischen Leiterin bzw. des pädagogischen Leiters und kaufmännischen Leiters bzw. der	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Unverändert übernommen (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) Unverändert übernommen, b) Unverändert übernommen, c) Unverändert übernommen, d) Unverändert übernommen, e) Unverändert übernommen, f) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptberuflichen / hauptamtlichen Leitung auf
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der - vorsteherin übertragen sind. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes, b) den Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht, c) den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des - vorstehers, d) die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, e) die Festlegung der Verbandsbeiträge, f) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der pädagogischen Leiterin bzw. des pädagogischen Leiters und kaufmännischen Leiters bzw. der kaufmännischen Leiterin,	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Unverändert übernommen (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) Unverändert übernommen, b) Unverändert übernommen, c) Unverändert übernommen, d) Unverändert übernommen, e) Unverändert übernommen, f) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptberuflichen / hauptamtlichen Leitung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers bzw. der - vorsteherin,
keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt. § 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der - vorsteherin übertragen sind. (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes, b) den Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht, c) den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des - vorstehers, d) die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, e) die Festlegung der Verbandsbeiträge, f) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der pädagogischen Leiterin bzw. des pädagogischen Leiters und kaufmännischen Leiters bzw. der	Zuständigkeiten der Verbandsversammlung (1) Unverändert übernommen (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über a) Unverändert übernommen, b) Unverändert übernommen, c) Unverändert übernommen, d) Unverändert übernommen, e) Unverändert übernommen, f) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptberuflichen / hauptamtlichen Leitung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers bzw. der -

Bisherige Fassung	Neufassung
Leitung sowie der kaufmännischen Leitung des	chen Leitung des Zweckverbandes, soweit deren
Zweckverbandes, soweit nicht ihre Rechtsver-	Rechtsverhältnisse nicht durch das allgemeine
hältnisse durch das allgemeine Beamten- und	Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
Tarifrecht geregelt sind,	
h) den Erwerb und die Veräußerung von Vermö-	h) Unverändert übernommen,
genswerten, soweit es sich nicht um	,
Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,	
i) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung	i) Unverändert übernommen,
von Sicherheiten für andere sowie	
solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten	
wirtschaftlich gleichkommen,	
j) den Erlass und die Änderung von Honorarord-	j) Unverändert übernommen,
nung, Gebühren und Entgelten sowie	
die Benutzungsordnung,	1311
k) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,	k) Unverändert übernommen,
I) die Fortschreibung des Weiterbildungskonzep-	I) Unverändert übernommen,
tes,	m) Unverändert übernemmen
m) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzungen des Verbandes,	m) Unverändert übernommen,
n) die Geschäftsordnung für die Verbandsver-	n) Unverändert übernommen.
sammlung,	11) Onverancent abendommen.
o) die Geschäftsordnung für die Leitung.	entfällt
o, and decontained and grant and generally.	
(3) Im Übrigen kann die Verbandsversammlung	(3) Unverändert übernommen.
die Entscheidungen über bestimmte Angelegen-	
heiten	
auf den Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin	
übertragen. Geschäfte	
der laufenden Verwaltung gelten im Namen der	
Verbandsversammlung als auf den	
Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin über-	
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung	
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften	
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall	
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.	5.0
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.	§ 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung	Beschlüsse der Verbandsversammlung
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.	
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform	Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung	Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser	Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Soweit es	Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst,
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich	Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglie-	Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, ist	Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, ist eine Entscheidung gegen die Stimmen der Ver-	Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, ist	Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, ist eine Entscheidung gegen die Stimmen der Vertreter dieser Mitglieder nicht möglich.	Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, ist eine Entscheidung gegen die Stimmen der Vertreter dieser Mitglieder nicht möglich. (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Auf-	Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, ist eine Entscheidung gegen die Stimmen der Vertreter dieser Mitglieder nicht möglich. (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, eine wesentliche	Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, ist eine Entscheidung gegen die Stimmen der Vertreter dieser Mitglieder nicht möglich. (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet	Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, ist eine Entscheidung gegen die Stimmen der Vertreter dieser Mitglieder nicht möglich. (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitglieds, die	Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, ist eine Entscheidung gegen die Stimmen der Vertreter dieser Mitglieder nicht möglich. (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitglieds, die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Über-	Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, ist eine Entscheidung gegen die Stimmen der Vertreter dieser Mitglieder nicht möglich. (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitglieds, die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme weiterer Aufgaben bedürfen	Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, ist eine Entscheidung gegen die Stimmen der Vertreter dieser Mitglieder nicht möglich. (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitglieds, die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme weiterer Aufgaben bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.	Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, ist eine Entscheidung gegen die Stimmen der Vertreter dieser Mitglieder nicht möglich. (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitglieds, die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme weiterer Aufgaben bedürfen eines einstimmigen Beschlusses. Beschlüsse zur Aufnahme neuer Mitglieder sowie	Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, ist eine Entscheidung gegen die Stimmen der Vertreter dieser Mitglieder nicht möglich. (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitglieds, die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme weiterer Aufgaben bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.	Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
tragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. § 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, ist eine Entscheidung gegen die Stimmen der Vertreter dieser Mitglieder nicht möglich. (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitglieds, die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme weiterer Aufgaben bedürfen eines einstimmigen Beschlusses. Beschlüsse zur Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes	Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Bisherige Fassung

- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Beratungsgegenständen gemäß § 8 Abs. 2 lit. a), b), c), e), f), j) und l) bedürfen einer Mehrheit von ¾ der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit sowie für die Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 Abs. 1 und 50 GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Mitgliedskommunen in ortsüblicher Weise. Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW S. 254) entsprechend Anwendung.

Neufassung

- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Beratungsgegenständen gemäß § 8 Abs. 2 lit. a), b), c), e), f), j) und l) bedürfen einer Mehrheit von 5/8 der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (4) Unverändert übernommen.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Mitgliedskommunen in ortsüblicher Weise. Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung entsprechend Anwendung.

§ 10 Verbandsvorsteher Verbandsvorsteherin

(1) Der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin und die Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten bzw. beamtinnen oder mit Zustimmung ihres bzw. ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der Dezernenten bzw. Dezernentinnen oder der Beigeordneten der Verbandsmitglieder gewählt. Die Amtsdauer des Verbandsvorstehers bzw. der -vorsteherin und der Stellvertretung entspricht der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. (2) Er bzw. sie kann Aufgaben auf die Leitung des Zweckverbandes delegieren, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder diese Satzung entgegenstehen. Näheres wird durch eine Dienstanweisung des Verbandsvorstehers bzw. der -vorsteherin geregelt. (3) Er bzw. sie schließt mit der Leitung zur Um-

Ziele Zielvereinbarungen.
(4) Seine bzw. ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem GkG NRW und dieser Satzung. Er bzw. sie ist an Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.

setzung der strategischen und wirtschaftlichen

§ 10 Verbandsvorsteher Verbandsvorsteherin

- (1) Der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin und die Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten bzw. beamtinnen oder mit Zustimmung ihres bzw. ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der Beigeordneten der Verbandsmitglieder gewählt. Die Amtsdauer des Verbandsvorstehers bzw. der -vorsteherin und der Stellvertretung entspricht der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Unverändert übernommen
- (3) Unverändert übernommen.
- (4) Unverändert übernommen.

§ 11 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung, soweit die Angelegenheiten nicht auf die Leitung der Bergischen Weiterbildung übertragen sind. Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin im Benehmen mit den Hauptgemeindebeamten bzw. den -beamtinnen der übrigen Verbandsmitglieder die Beratungen der Verbandsversammlung vorzubereiten

§ 11 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers bzw. der -vorsteherin

(1) Der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung, soweit die Angelegenheiten nicht auf die hauptberufliche / hauptamtliche Leitung übertragen sind. Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin im Benehmen mit den Hauptgemeindebeamten bzw. den -beamtinnen der übrigen Verbandsmitglieder die Beratungen der Verbandsversammlung vorzubereiten

Disharing Faceura	I Novince and a
Bisherige Fassung	Neufassung
und deren Beschlüsse auszuführen. Der Ver-	und deren Beschlüsse auszuführen. Der Ver-
bandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin	bandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin
stellt die von der kaufmännischen Leitung aufge-	stellt die von der Leitung aufgestellten Entwürfe
stellten Entwürfe	des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses
des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses	fest.
fest.	(0) 11
(2) Der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin	(2) Unverändert übernommen
ist Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte	
aller Dienstkräfte des Zweckverbandes.	(0) 11
(3) Er bzw. sie vertritt den Zweckverband gericht-	(3) Unverändert übernommen.
lich und außergerichtlich. Die Form der	
Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem	
GkG NRW.	
§ 12	§ 12
Personalhoheit	Personalhoheit
(1) Der Zweckverband ist Arbeitgeber und	Unverändert übernommen
Dienstherr für die dort hauptberuflich Beschäftig-	onvoidindon doonieminen
ten. Der Zweckverband kann aufgrund seiner	
Personalhoheit Personal einstellen.	
(2) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen	
und Männern für das Land NRW (Landesgleich-	
stellungsgesetz – LGG) gilt für den Zweckver-	
band Bergische Volkshochschule entsprechend.	
§ 13	§ 13
Leitung	Leitung
(1) Die Leitung des Zweckverbandes besteht	(1) entfällt
aus einer pädagogischen sowie aus	
einer kaufmännischen Leitung.	
(2) Die pädagogische Leitung der Bergischen	Neu (1) Die Leitung der Bergischen Volkshoch-
Volkshochschule wird durch einen	schule wird durch einen
hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter bzw.	hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter bzw.
eine hauptberufliche pädagogische	eine hauptberufliche pädagogische
Mitarbeiterin wahrgenommen.	Mitarbeiterin im Sinne des Weiterbildungsgeset-
Er bzw. sie entscheidet über die Einstellung von	zes NRW wahrgenommen. Er bzw. sie entscheidet über die Einstellung von
	_
pädagogischem Personal und sonstigem Anleitungspersonal für den Zweckverband, dessen	Personal für den Zweckverband, dessen Kosten durch Dritte oder Einnahmen finanziert
Kosten durch Dritte oder Einnahmen finanziert	sind, sofern hierfür Mittel im Wirtschaftsplan
sind, sofern hierfür Mittel im Wirtschaftsplan	vorgesehen sind bzw. die verbindliche Zusage
vorgesehen sind bzw. die verbindliche Zusage	über die Gewährung von Drittmitteln
über die Gewährung von Drittmitteln	vorliegt. Im Ausnahmefall entscheidet die Ver-
vorliegt. Im Ausnahmefall entscheidet die Ver-	bandsversammlung.
bandsversammlung.	J
(3) Die pädagogische Leitung hat insbesondere	Neu (2) Die Leitung hat insbesondere folgende
folgende Aufgaben:	Aufgaben:
a) pädagogische und organisatorische Leitung,	a) Unverändert übernommen,
b) Fach- und Dienstaufsicht über die pädagogi-	b) Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeiter
schen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen	bzw. Mitarbeiterinnen des Zweckverbandes; die
des Zweckverbandes; die Fach- und Dienstauf-	Fach- und Dienstaufsicht über einzelne
sicht über die pädagogischen	Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen kann übertra-
Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in den Zweig-	gen werden,
1	
stellen kann übertragen werden.	
c) langfristige Planung des Weiterbildungsange-	c) Unverändert übernommen,
c) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,	
c) langfristige Planung des Weiterbildungsange- botes,d) Aufstellung und Durchführung des Arbeitspla-	c) Unverändert übernommen, d) Unverändert übernommen,
c) langfristige Planung des Weiterbildungsange- botes,d) Aufstellung und Durchführung des Arbeitspla- nes,	d) Unverändert übernommen,
c) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,d) Aufstellung und Durchführung des Arbeitsplanes,e) Öffentlichkeitsarbeit,	d) Unverändert übernommen, e) Unverändert übernommen,
c) langfristige Planung des Weiterbildungsange- botes,d) Aufstellung und Durchführung des Arbeitspla- nes,	d) Unverändert übernommen,

Bisherige Fassung	Neufassung
Districting 1 decounty	neu g) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses entsprechend § 19 dieser Satzung, neu h) Erstellung prüffähiger Quartalsberichte an die Stadtkämmerer der Verbandsgemeinden und die Verbandsversammlung, neu i) Unmittelbare Information an die Stadtkämmerer der Verbandsgemeinden und die Mitglieder der Verbandsversammlung über gravierende Abweichungen vom Wirtschaftsplan, neu j) Gesamtbudgetverantwortung, neu k) Qualitätsmanagement.
(4) Die kaufmännische Leitung obliegt dem Verwaltungsleiter bzw. der Verwaltungsleiterin. Er unterstützt die pädagogische Leitung des Zweckverbandes im administrativen Bereich. Er bzw. sie hat im Einvernehmen mit der pädagogischen Leitung den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss aufzustellen. Er bzw. sie hat insbesondere auf eine wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes hinzuwirken. Er bzw. sie entscheidet über die Einstellung von kaufmännischem Personal oder Verwaltungspersonal für den Gesamtbetrieb, sofern hierfür Mittel im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehen bzw. die verbindliche Zusage über die Gewährung von Drittmitteln vorliegt. Im Ausnahmefall entscheidet die Verbandsversammlung.	Entfällt
 (5) Die kaufmännische Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen im Verwaltungsdienst des Zweckverbandes; die Fach- und Dienstaufsicht über die Verwaltungsmitarbeiter bzw. –mitarbeiterinnen in den Zweigstellen kann übertragen werden. b) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses entsprechend § 19 dieser Satzung, c) Erstellung prüffähiger Quartalsberichte an die Stadtkämmerer der Verbandsgemeinden und die Verbandsversammlung, d) Unmittelbare Information an die Stadtkämmerer der Verbandsgemeinden und die Mitglieder der Verbandsversammlung über gravierende Abweichungen vom Wirtschaftsplan, 	Entfällt
e) Gesamtbudgetverantwortung, f) Qualitätsmanagement. (6) Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der pädagogischen und der kaufmännischen Leitung sind in einer Geschäftsordnung für die Leitung des Zweckverbandes festzulegen.	Neu (3) Eine allgemeine Vertretung der Leitung wird durch die Zweckverbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers bzw. der -vorsteherin bestellt.

Bisherige Fassung	Neufassung
§ 14 Hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter bzw.	§ 14 Hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter bzw.
Mitarbeiterinnen (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen eingestellt. (2) Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die Planung, Durchführung und Evaluation der Lehrveranstaltungen im Verbandsgebiet selbstständig verantwortlich.	Mitarbeiterinnen Unverändert übernommen
§ 15 Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen	§ 15 Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen
(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen übertragen werden, die nebenberuflich tätig sind. (2) Die Aufgaben der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag). Sie wirken an der Planung von Lehrveranstaltungen mit durch a) Vorschläge für die Arbeitspläne, b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen mit den hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen. (3) Die Vergütung bestimmt sich nach der Honorarordnung.	Unverändert übernommen
§ 16 Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen für den Ver- waltungsdienst	§ 16 Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen für den Ver- waltungsdienst
und sonstige Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin- nen	und sonstige Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin- nen
Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitar- beiter bzw. Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst des Zweckverbandes und sonstige Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen eingestellt.	Unverändert übernommen
§ 17 Entgelte	§ 17 Entgelte
Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Zweckverbandes sind Entgelte nach Maßgabe der besonderen Entgeltordnung zu entrichten	Unverändert übernommen
§ 18 Teilnehmer Teilnehmerinnen	§ 18 Teilnehmer Teilnehmerinnen
Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen führt der Verband jährlich in jeder der beteiligten Städte ein Forum für Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch. Die Teilnehmerinnen und	Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen führt der Verband regelmäßige Befragungen von Teil- nehmenden und Foren durch.

Dishavira Fassura:	Novidagayya
Bisherige Fassung Tailnehmer wählen aus ihrer Mitte einen Spre	Neufassung
Teilnehmer wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher bzw. eine Sprecherin sowie einen stellver-	
tretenden Sprecher bzw. eine stellvertretende	
Sprecherin. Diese sind Ansprechpartner bzw.	
Ansprechpartnerinnen für Belange der Teilneh-	
menden und vertreten diese gegenüber der Lei-	
tung des Zweckverbandes.	
§ 19	§ 19
Wirtschaftsführung	Wirtschaftsführung
(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rech-	Unverändert übernommen
nungswesen des Zweckverbandes sind die	
Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rech-	
nungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß	
anzuwenden. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalen-	
derjahr. Der Wirtschaftsplan ist	
im Benehmen mit den Stadtkämmerern der Ver-	
bandsmitglieder rechtzeitig, spätestens	
drei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu	
erstellen. Die entsprechenden	
Haushaltsplandaten der Verbandsmitglieder sind in den Wirtschaftsplan zu integrieren.	
Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs-	
plan, dem Vermögensplan und der	
Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine	
fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu	
legen.	
(2) Der Verbandsvorsteher bzw. die Verbands-	Unverändert übernommen
vorsteherin hat in Anwendung der Vorschriften	
des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB)	
für große Kapitalgesellschaften bis spätestens	
zum 31.03. nach Ablauf eines jeden Geschäfts-	
jahres einen	
Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlust-	
rechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht	
unverzüglich dem Abschlussprüfer	
einzureichen. Nach erfolgter Prüfung durch den	
Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss	
und der Lagebericht der Verbandsversammlung	
vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses	
und des Lageberichtes umfasst auch die Prüfung	
und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Ziff. 1	
und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG).	
(3) Der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprü-	(3) Der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprü-
ferin nimmt an den Verhandlungen der Ver-	ferin nimmt an den Verhandlungen der Ver-
bandsversammlung über den vom Verbandsvor-	bandsversammlung über den vom Verbandsvor-
steher bzw. von der Verbandsvorsteherin vorge-	steher bzw. von der Verbandsvorsteherin vorge-
legten Jahresabschluss und den Lagebericht teil	legten Jahresabschluss und den Lagebericht teil
Semei Prulung.	Semer bzw. inrer Prurung.
(4) Die überörtliche Prüfung des Verhandes ist	Unverändert übernommen
	Shvorandort abomommon
	Unverändert übernommen
V. m. § 44 HGrG eingeräumt. Weitere	
Prüfrechte gemäß der vom Rat der einzelnen	
Verbandsmitglieder erlassenen Rechnungsprü-	
und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. (4) Die überörtliche Prüfung des Verbandes ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein Westfalen. (5) Unabhängig von der Prüfung nach Absatz 2 werden den Rechnungsprüfungsämtern der Verbandsmitglieder die Rechte nach § 54 i. V. m. § 44 HGrG eingeräumt. Weitere Prüfrechte gemäß der vom Rat der einzelnen	und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner bzw. ihrer Prüfung. Unverändert übernommen

Bisherige Fassung	Neufassung
fungsordnungen werden beachtet.	
§ 20	§ 20
Kostendeckung	Kostendeckung
(1) Die für die Zweckverbandsarbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten und Verwaltungsräume werden dem Zweckverband von den Verbandsmitgliedern entgeltlich zur Verfügung gestellt. (2) Der Zweckverband kann aus organisatorischen und prozessökonomischen Gründen nach Ablauf einer Übergangsfrist von 2 Jahren seit Gründung des Zweckverbandes Mietverträge im Einvernehmen mit der betroffenen Stadt beenden. (3) Sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der Gebäude vorgeschrieben ist, muss der Zweckverband die Planungen des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen. Die anderen Zweckverbandsmitglieder werden von dadurch entstehenden etwaigen Aufwendungen des Zweckverbandes freigestellt. (4) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Entgelten, Projektmitteln und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern, soweit der Verband für diese Aufgaben erfüllt, eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach den Vorteilen für die einzelnen Verbandsmitglieder und wird durch die Verbandsversammlung in besonderen Veranlagungsregeln festgelegt. (5) Um die Kosten der Leistungen des Zweckverband eine Kosten- und Leistungsrechnung ein.	Unverändert übernommen
§ 21 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auf- lösung des Verbandes	§ 21 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auf- lösung des Verbandes
(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist frühestens fünf Jahre nach der Verbandsgründung möglich. Die Absicht, aus dem Verband auszuscheiden, ist mit einer Frist von einem Jahr dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die auf Anforderung durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Geleistete Beträge	Unverändert übernommen

Disharina Fasarra	Novina
Bisherige Fassung	Neufassung
werden dem ausscheidenden Mitglied nicht er-	
stattet oder ausgeglichen.	
(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben	
die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung	
über die Verteilung des nach Abzug der Verbind-	
lichkeiten verbleibenden Vermögens	
zu treffen.	
(4) Im Falle der Auflösung des Verbandes wer-	
den die hauptamtlich tätigen Beamten/	
innen und Angestellten sowie die Versorgungs-	
empfänger/-innen vom Rechtsnachfolger	
bzw. von der Rechtsnachfolgerin des Zweckver-	
bandes übernommen. Wird der Zweckverband	
ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die	
Bediensteten sowie die Versorgungsempfänger/-	
innen unter Wahrung ihres personal- und versor-	
gungsrechtlichen Besitzstandes von den Ver-	
bandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Ein-	
wohnerzahl übernommen. Soweit es sich um	
ehemalige Dienstkräfte eines Verbandsmitglie-	
des handelt, werden sie wieder von diesem Ver-	
bandsmitglied übernommen.	
(5) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes	
findet Abs. 4 Satz 3 Anwendung, sofern	
diese Dienstkräfte für den Betrieb des Zweckver-	
bandes nicht unverzichtbar sind.	
§ 22	§ 22
Geltung der gesetzlichen Vorschriften	Geltung der gesetzlichen Vorschriften
Soweit nicht das GkG NRW oder die Verbands-	Unverändert übernommen
satzung besondere Vorschriften treffen,	Onverandent abemonimen
finden auf den Zweckverband die Vorschriften	
der GO NRW sinngemäß Anwendung.	
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften,	
die sich u.a. aus dem WbG NRW, Landesbeam-	
tengesetz NRW und dem Beamtenrechtsrah-	
mengesetz ergeben.	
§ 23	\$ 22
9 23 Inkrafttreten	§ 23 Inkrafttreten
Schlussbestimmung	Schlussbestimmung
Der Zweckverband entsteht am Tage nach der	Unverändert übernommen
öffentlichen Bekanntmachung der	
Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im	
Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. An demselben Tag tritt die Satzung in Kraft.	
	I .

gez. Dagmar Becker Verbandsvorsteherin

Begründung:

Die aktuelle Doppelspitze aus kaufmännischer und pädagogischer Leitung soll in eine Leitungsfunktion zusammengeführt werden. Diese organisatorische Veränderung soll – neben verschiedenen Änderungen aus sonstigen unten näher erläuterten Gründen – mit der vorliegenden Satzungsänderung umgesetzt werden.

Zu § 3 Abs. 3

Sprachliche Vereinfachung durch Wegfall der Bezugnahme auf Einzelnormen des Weiterbildungsgesetzes und den Verzicht auf die Erwähnung der Fundstelle des Bezugsgesetzes.

Zu § 8 Abs. 2 lit. f

Nach dem Wegfall der Doppelspitze wird hier nur noch "die Leitung" genannt. Nachdem bei der Wiederbesetzung der durch den Tod von Frau Biskoping frei gewordenen Leitungsfunktion unterschiedliche Auffassungen über die Beteiligung der Zweckverbandsversammlung im Auswahlprozess vertreten wurden, soll mit der Neufassung klargestellt werden, dass die genannten Entscheidungen auf Vorschlag des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin erfolgen.

Zu § 8 Abs. 2 lit. g

Neuformulierung wegen Wegfall der Doppelspitze.

Zu § 8 Abs. 2 lit. o

Wegen Wegfalls der Doppelspitze ist die bisherige Geschäftsordnung für die Leitung, in der die Zusammenarbeit zwischen kaufmännischer und pädagogischer Leitung geregelt ist, künftig obsolet.

Zu § 9 Abs. 1 Satz 2

Nach der 2012/13 erfolgten Auflösung des Bereichs "Beschäftigung und Qualifizierung" gibt es keine Aufgaben mehr, die dem Zweckverband lediglich durch eine der Mitgliedsstädte übertragen sind. Die Bestimmung, dass in einem solchen Fall eine Entscheidung gegen die Stimmen der Vertreter dieses Mitglieds nicht möglich ist, kann daher entfallen. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitglieds gegen dessen Willen ist darüber hinaus durch das Einstimmigkeitserfordernis aus § 9 Abs. 2 der Satzung praktisch ausgeschlossen.

Zu § 9 Abs. 3

Die Beratungsgegenstände aus § 8 Abs. 2 der Satzung, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, beziehen sich auf

- a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes,
- b) den Wirtschaftsplan und die Stellenübersicht.
- c) den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des vorstehers,
- e) die Festlegung der Verbandsbeiträge.
- f) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der (Neufassung) hauptberuflichen / hauptamtlichen Leitung
- j) den Erlass und die Änderung von Honorarordnung, Gebühren und Entgelten sowie die Benutzungsordnung.
- I) die Fortschreibung des Weiterbildungskonzeptes.

Die in der Satzung bislang niedergelegte Mehrheit von ¾ der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung stammt aus der Phase, in der die Gründung eines Zweckverbandes unter Einschluss der Stadt Remscheid verhandelt wurde. Hierdurch sollte erreicht werden, dass die genannten Beratungsgegenstände in keinem Fall gegen den einheitlichen Willen der Vertreter einer der Städte durchgesetzt werden können.

Die Stadt Remscheid ist erkennbar an einem Beitritt zum Zweckverband nicht (mehr) interessiert. Das bisherige Quorum (mindestens 11 von 14 Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung müssen anwesend sein und einheitlich abstimmen) konnte in der Vergangenheit teilweise (mangelnde Vertretung, schlechte Witterungsverhältnisse) nicht erreicht werden. Das veränderte Quorum von 5/8 der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung (mindestens 9 von 14 Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung müssen anwesend sein und einheitlich abstimmen) soll die Beschlussfähigkeit erleichtern. Es ist weiter sichergestellt, dass die genannten Beratungsgegenstände in keinem Fall gegen den einheitlichen Willen der Vertreter einer der Städte durchgesetzt werden können.

Auch künftig sind gem. § 9 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung bestimmte Beschlüsse nur einstimmig möglich oder setzen die Zustimmung aller Verbandsmitglieder voraus:

"Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitglieds, die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme weiterer Aufgaben bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.

Beschlüsse zur Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Verbandsmitglieder."

Zu § 9 Abs. 5

Sprachliche Vereinfachung durch Verzicht auf die Erwähnung der Fundstelle der Bezugsverordnung.

Zu § 10

Beschränkung der Wahlmöglichkeit auf die Hauptverwaltungsbeamten / Hauptverwaltungsbeamtinnen und die Wahlbeamten / Wahlbeamtinnen der Mitgliedsstädte (der bislang zusätzlich verwendete Terminus "Dezernent" findet sich in der GO nicht).

Zu § 11 Abs. 1 Satz 3

Neuformulierung wegen Wegfalls der Doppelspitze

Zu § 13

Der bisherige Absatz 1 entfällt wegen Wegfalls der Doppelspitze.

Im neuen Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die Leitung der Volkshochschule ein hauptberuflicher pädagogischer Mitarbeiter / eine hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterin im Sinne des Weiterbildungsgesetzes ist.

Die Umformulierung in Abs. 1 Satz 2 ergibt sich auf dem Wegfall der Doppelspitze.

Die Umformulierung im (neuen) Abs. 2 lit b ergibt sich aus dem Wegfall der Doppelspitze, ebenso die (hier) neuen Buchstaben g bis k (diese Aufgaben waren bislang der kaufmännischen Leitung zugeordnet).

Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 entfallen wegen Wegfalls der Funktion "Kaufmännische Leitung".

Es wird ein neuer Abs. 3 eingefügt. Bislang vertreten sich Kaufmännische und Pädagogische Leitung gegenseitig. Nach dem Wegfall der Doppelspitze wird es erforderlich, eine Vertretung für die Leitung vorzusehen.

Zu § 18

Die Neuregelung ist im Hinblick auf die Kompatibilität mit der gesetzlichen Anforderung aus § 4 Abs. 3 WbG mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt.

"Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen räumt der jeweilige Träger einer Einrichtung der Weiterbildung den [...] Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mitwirkungsrecht ein. Art und Umfang dieses Mitwirkungsrechts sind in einer Satzung festzulegen."

Diese Bestimmung ist seit der ersten Verabschiedung des Weiterbildungsgesetzes in den 1970er Jahren unverändert geblieben.

Viele Weiterbildungseinrichtungen haben diese Norm aufgrund einer seinerzeitigen Mustersatzung des Landes in ihren Satzungen derart umgesetzt, dass in den Veranstaltungen eine Art "Klassensprechersystem" eingeführt wurde. Ein solches System funktioniert allenfalls in solchen Angebotssegmenten, in denen Lerngruppen über einen längeren Zeitraum hinweg zusammen bleiben (z.B. beim Erlernen von Sprachen).

Vor diesem Hintergrund hat die Bergische Volkshochschule sich bei ihrer Gründung entschlossen, die Mitwirkung dergestalt zu regeln, jährlich in jeder Verbandskommune ein für alle Teilnehmenden offenes Forum zu veranstalten, auf dem Sprecherinnen/Sprecher gewählt werden, die dann als Ansprechpartnerinnen für Belange der Teilnehmenden fungieren und diese gegenüber der Leitung des Zweckverbandes vertreten sollen.

Leider zeigt die seit 2006 gewonnene Erfahrung, dass auch dieses System nicht zu zufrieden stellenden Ergebnissen führt. Zu den Foren sind zuletzt höchstens zehn Personen erschienen; bei einer Zahl von rund 42.000 Belegungen p.a. ein absolut unbefriedigender Wert.

Daher sollen regelmäßige Befragungen von Teilnehmenden und Foren in der Satzung verankert werden. Seit 2009 werden bereits systematische Befragungen von Teilnehmenden flächendeckend durchgeführt. Bei den Foren sollten neue Formen der Ansprache und Durchführung erprobt werden, um die Beteiligung der Teilnehmenden zu erhöhen.

Darüber hinaus – und jenseits von Satzungsregelungen – soll versucht werden, durch Befragung von Nicht-Kundinnen und –Kunden deren Wünsche an die kommunale Weiterbildungseinrichtung in Erfahrung zu bringen.

Zu § 19 Abs. 3

Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung kann eine Satzungsänderung wirksam nur durch einen einstimmigen Beschluss erfolgen.